

BHKWS · Hinter Hoben 149 · D-53129 Bonn

**An den Vorsitzenden des
Innenausschuss des Deutschen Bundestag
Herrn Wolfgang Bosbach**
Platz der Republik 1
11011 Berlin
– per Email –

Unser Zeichen
TD-hv

Bonn, den
9. März 2012

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Hochqualifizierten-Richtlinie der Europäischen Union (Bundestagsdrucksache 17/8682)

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

mit großem Interesse haben wir den Gesetzesentwurf der Bundesregierung zu einem Gesetz zur Umsetzung der Hochqualifizierten-Richtlinie der Europäischen Union zur Kenntnis genommen. Auch für die vom BHKWS vertretenen Unternehmen des industriellen Anlagenbaus der Technischen Gebäudeausrüstung ist die Verfügbarkeit von ausreichend qualifizierten Akademikern, insbesondere Ingenieure der Fachrichtung Versorgungstechnik/Technische Gebäudeausrüstung, von enormer Bedeutung. Die Branche umfasst etwa 2.250 Unternehmen mit 86.000 Beschäftigten und erwirtschaftet einen Jahresumsatz von 10 Milliarden Euro.

Bei der Durchsicht des Gesetzesentwurfs fiel nun folgender Umstand auf: Einerseits wird durch die Einfügung von § 18b Aufenthaltsgesetz (AufenthG) (Niederlassungserlaubnis für Absolventen deutscher Hochschulen) einem Ausländer, der sein Studium an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder vergleichbaren Ausbildungseinrichtungen im Bundesgebiet erfolgreich abgeschlossen hat, eine Niederlassungserlaubnis dann erteilt, wenn er

1. seit 2 Jahren einen Aufenthaltstitel nach den §§ 18, 18a, 19a oder § 21 besitzt,
2. er zum Zeitpunkt der Antragsstellung einem seinen Abschluss angemessenen Arbeitsplatz innehat,
3. er mindestens 24 Monate Pflichtbeiträge oder freiwillige Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung geleistet hat oder Aufwendungen für einen Anspruch auf vergleichbare Leistungen einer Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung oder eines Versicherungsunternehmens nachweist und
4. die Voraussetzung des § 9 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 und 4 bis 9 vorliegen; wobei § 9 Absatz 2 Satz 2 bis 6 entsprechend gilt.

Ausweislich der Begründung des Gesetzesentwurfs soll durch den neuen § 18b AufenthG Absolventen inländischer Hochschulen die Möglichkeit, abweichend von § 9 Absatz 2 Nr. 1 AufenthG bereits nach zwei Jahren Aufenthalt mit einem Aufenthaltstitel nach den §§ 18, 19a oder 21 AufenthG eine Niederlassungserlaubnis zu erhalten, gewährt werden. Ausgeführt wird insbesondere, dass durch den erleichterten Zugang zu einem dauerhaften Aufenthaltsrecht ein zusätzlicher Anreiz für ausländische Absolventen deutscher Hochschulen geschaffen werden soll, sich nach ihrem Studium in Deutschland niederzulassen. Durch eine solche Perspektive werde auch die Attraktivität Deutschlands für ein Studium von Ausländern erhöht und die deutsche Position im Wettbewerb um international Studierende verbessert. Dieser Ansatz wird auch unsererseits begrüßt.

Andererseits soll nach dem neuen § 19a AufenthG auch dem Inhaber einer „Blauen Karte EU“ eine Niederlassungserlaubnis dann erteilt werden, wenn er die „Blaue Karte EU“ seit zwei Jahren besitzt, mindestens 24 Monate Pflichtbeiträge oder freiwillige Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung geleistet hat oder Aufwendungen für einen Anspruch auf vergleichbare Leistung einer Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung oder Versicherungsunternehmens nachweist und die Voraussetzungen des § 9 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 und 4 bis 9 vorliegen; wobei auch hier § 9 Absatz 2 bis 6 entsprechend gilt. Insofern werden also, verglichen mit § 18b Aufenthaltsgesetz die selben Anforderungen gestellt, obwohl der Erhalt einer „Blauen Karte EU“ gerade nicht nur – wie die Erlangung einer Niederlassungserlaubnis über § 18b AufenthG – Absolventen einer inländischen Hochschule offen steht, sondern gemäß § 19a Absatz 1 Nr. 1a AufenthG auch denjenigen, die einen anerkannten ausländischen oder einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbaren ausländischen Hochschulabschluss besitzen oder gemäß § 19a Absatz 1 Nr. 1b AufenthG eine durch mindestens 5-jährige Berufserfahrung nachgewiesene vergleichbare Qualifikation besitzen.

Ohne dass es in unserem Sinn stünde, die nach § 19a Absatz 1 Nr. 1 AufenthG qualifizierten Absolventen zu benachteiligen, so scheint doch jedenfalls die von § 18b AufenthG beabsichtigte Privilegierung der Absolventen einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder vergleichbaren Ausbildungseinrichtung im Bundesgebiet aufgeweicht. Dies erscheint jedoch gerade bei der Schaffung eines eigenen § 18b AufenthG nicht angemessen. Hier sollte den deutlich besseren Chancen zu einer dauerhaften Integration in den deutschen Arbeitsmarkt durch Absolventen einer staatlichen Hochschule stärker Rechnung getragen werden.

Mit freundlichen Grüßen

BHKS
Justiziar



RA Tobias Dittmar